



EU-Informationen aus Brüssel

vom 28. Mai 2020





Inhaltsverzeichnis

BSStBK-Forderungen an die deutsche Ratspräsidentschaft	3
EU-Maßnahmen gegen die Corona-Krise	4
Berufsrecht	7
BSStBK zur Verbesserung der Tax Compliance in Europa	7
BSStBK setzt sich für den Erhalt des Bestimmungslandprinzips ein	7
Berichterstatter im EP fordert Deregulierung des Binnenmarkts	8
EuGH kippt Unvereinbarkeitsregelung für Buchhalter in Belgien	9
Steuerrecht	11
Kommission schlägt Verschiebung der Anzeigepflichten vor	11
Fortschritte zur Finanztransaktionssteuer	12
Digitale Besteuerung: OECD bestätigt Verzögerung	12
Anhörung der Geldwäschebekämpfung im EP	13



Forderungen der BStBK an die deutsche Ratspräsidentschaft

Deutschland wird am 1. Juli 2020 die EU-Ratspräsidentschaft für sechs Monate übernehmen. Angesichts der Pandemie muss die Bundesregierung ihre Zielsetzungen für die zweite Jahreshälfte erheblich anpassen. Allerhöchste Priorität hat nun die Bewältigung der Wirtschaftskrise und die Entwicklung eines europäischen Wiederaufbauprogramms. Deutschland wird nichtsdestotrotz Dossiers bearbeiten, die nicht verschoben werden können. Hierzu gehören die Festsetzung des mehrjährigen EU-Finanzrahmens sowie die Aufnahme der Brexit-Verhandlungen.

Im Rahmen der Trio-Ratspräsidentschaft zusammen mit Portugal und Slowenien plant Deutschland, den Binnenmarkt wieder zu beleben, den Green Deal voranzutreiben sowie die digitale Transformation weiterzuentwickeln. Außerdem sollen KMUs und Start-Ups stärker unterstützt werden. Dabei soll der mehrjährige EU-Finanzrahmen eine Schlüsselrolle spielen und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts stärken.

Als wirtschaftsstärkstes und einflussreiches Mitglied der Europäischen Union kann Deutschland viel dazu beitragen, dass Europa gestärkt aus der aktuellen Krise herauskommt. Angesichts der wirtschaftlichen Einbußen, die die Pandemie verursacht, braucht die EU ein wirkungsvolles Konjunkturprogramm, um die angespannte Situation von kleinen und mittelständischen Unternehmen langfristig zu stabilisieren.

Wirtschaft stärken und Unternehmen entlasten

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich für ein starkes Europa und eine stabile Wirtschaft aus. Die Stärke der EU zeichnet sich jedoch durch ihre Vielfalt aus. Die Bundessteuerberaterkammer fordert die Bundesregierung daher auf, bei der Gestaltung ihrer politischen Agenda für Europa die Qualitätssicherung, den Verbraucherschutz und Subsidiaritätsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Steuerberater erbringen – gerade in der aktuellen Situation – systemrelevante Leistungen für den Erhalt der Wirtschaftskraft. Ohne Steuerberater und ihre Dienstleistungen wären viele Unternehmen nicht in der Lage, ihren Pflichten nachzukommen. Sie tragen eine große Verantwortung für die Wirtschaft und das Gemeinwohl. Vor diesem Hintergrund fordert die Bundessteuerberaterkammer eine Verschiebung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater, um die Qualität der Steuerberatung nicht zu gefährden.

Viele Unternehmen befinden sich derzeit in einer schweren Krise und haben sehr viel Arbeit damit, ihr wirtschaftliches Überleben zu sichern. Daher fordert die Bundessteuerberaterkammer, Unternehmen von zusätzlicher Bürokratie und administrativem Aufwand zu entlasten. Konkret sollten die Umsetzungsfristen der DAC-6-Richtlinie verlängert werden, um Unternehmen und Intermediäre in der aktuellen Krisensituation nicht weiter zu belasten.



Binnenmarktpolitik neu ausrichten

Der europäische Binnenmarkt ist ein Erfolgsmodell. Er hat die exportorientierte deutsche Wirtschaft entscheidend vorangebracht und vor allem für mittelständische Unternehmen neue Marktchancen ermöglicht. Die Steuerberater spielen dabei eine wichtige Rolle; sie sind Partner und Dienstleister für die deutsche Wirtschaft. Mit ihrer kompetenten Beratung sorgen sie dafür, dass Unternehmen rechtzeitig die richtigen Entscheidungen treffen und tragen damit maßgeblich zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Künftige Binnenmarktpolitiken dürfen nicht auf die Deregulierung im Dienstleistungssektor abzielen, zumal Mitgliedsstaaten mit einem höheren Regulierungsgrad oftmals eine bessere Wirtschaftsleistung erzielen. Statt der laufenden Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren fordert die Bundessteuerberaterkammer den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu suchen, um offene Fragen außergerichtlich zu klären.

Besteuerung der digitalen Wirtschaft global angehen

Die OECD versucht auf internationaler Ebene, einen Konsens zur Besteuerung von digital tätigen Unternehmen zu finden. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt die auf OECD-Ebene geführten Verhandlungen. Einen Alleingang der EU hält sie bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft für nicht zielführend. Um Wettbewerbsnachteile für die EU zu verhindern, ist es wichtig, die Verhandlungen in der OECD mitzutragen und auf globaler Ebene eine langfristige Lösung zu finden.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher leicht administrierbare, verbindliche Regelungen, die von allen Staaten parallel eingeführt werden. Wichtig ist dabei insbesondere, dass Doppelbesteuerung vermieden wird bzw. robuste Regelungen zur Streitvermeidung bzw. Streitbeilegung getroffen werden.

EU-Maßnahmen gegen die Corona-Krise

Selbst wenn während der gegenwärtigen Corona-Pandemie die Mitgliedstaaten die zentralen handelnden Akteure sind, so fällt doch der Europäischen Union eine nicht zu unterschätzende Rolle zu. Schwerpunkte bilden hier insbesondere koordinierte Ansätze in den verschiedensten Politikbereichen sowie Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf das Handeln der einzelnen Mitgliedstaaten auswirken. Die EU-Institutionen haben unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:



Spielraum von Beihilfavorschriften erweitert

Die EU-Kommission hat am 19. März.2020 einen [befristeten Rahmen](#) angenommen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem

Umfang zu nutzen. Zusammen mit den zahlreichen anderen Unterstützungsmaßnahmen, welche die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der bestehenden Beihilfavorschriften ergreifen können, ermöglicht es der befristete Rahmen den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Unternehmen aller Art ausreichend Liquidität zur Verfügung haben.

Der befristete Rahmen sieht fünf Arten von Beihilfen vor: Direkte Zuschüsse (oder Steuervorteile) für Unternehmen von bis zu 800.000 EUR, staatliche Garantien für Bankdarlehen, öffentliche und private Darlehen mit vergünstigten Zinssätzen, Unterstützung von Unternehmen über die bestehenden Darlehenskapazitäten der Banken und kurzfristige Exportkreditversicherungen.

„Flexiblere“ Vertragsverletzungsverfahren

Die EU-Kommission hat sich zwischenzeitlich faktisch einem [Fristenmoratorium](#) im Rahmen von laufenden Vertragsverletzungsverfahren unterworfen. Damit sollen die gegenwärtig vielfach am Limit arbeitenden nationalen Behörden entlastet werden. Trotz aller Umstände hat die EU-Kommission gegenüber den Mitgliedsstaaten aber klargestellt, dass sie ihre Arbeit als Hüterin der Verträge auch während der Corona-Pandemie sehr ernst nimmt und die Verfahren soweit erforderlich weiterverfolgen wird.

SURE Programm der Kommission

Die Kommission hat am 2. April 2020 ein neues [Instrument](#) zur vorübergehenden Unterstützung in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise vorgeschlagen, um die Arbeitslosenrisiken im Notfall zu verringern (SURE). SURE soll den Mitgliedstaaten Darlehen in einer Gesamthöhe von bis zu 100 Mrd. Euro zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen. Über dieses Instrument können die Mitgliedstaaten finanziellen Beistand der EU zur Finanzierung des plötzlichen massiven Anstiegs der nationalen öffentlichen Ausgaben beantragen. Es gilt für Ausgaben ab dem 01.02.2020 im Zusammenhang mit nationalen Kurzarbeitsregelungen und ähnlichen Maßnahmen – auch für Selbstständige – oder mit bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsplatz, als Reaktion auf die Krise. Der Rat hat dieses Instrument am 19. Mai 2020 angenommen und gefordert, dass das Paket bis zum 01.06.2020 einsatzbereit ist.

Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank

Die EIB-Gruppe hat sich auf eine Antwort auf die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19 Krise geeinigt: Ein europäischer Garantiefonds von 25 Milliarden Euro soll bis zu 200 Milliarden Euro für die europäische Wirtschaft mobilisieren. Durch die Garantie kann die EIB-Gruppe lokale Banken und andere Finanzintermediäre in den EU-Ländern mit bestehenden Produkten versorgen. Diese Intermediäre,



die vor Ort in engem Kontakt mit Unternehmen stehen, können so Geld für die Realwirtschaft mobilisieren, ohne ihre finanzielle Stabilität zu riskieren. Der Garantiefonds sichert verschiedene Arten von Finanzierungen ab, unter anderem die Unterstützung von KMU und Midcap-Unternehmen durch Mittel aus Risikokapitalfonds. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Deutsch-französischer Vorschlag für den europäischen Wiederaufbau

Bundeskanzlerin Angela Merkel und der französische Präsident Emmanuel Macron haben am 18. Mai 2020 einen 500-Milliarden-Euro schweren Fonds für den europäischen Wiederaufbau vorgeschlagen. Die Initiative zielt darauf ab, Europa „vereint und solidarisch“ aus der Krise herauszuführen und die EU auf künftige Herausforderungen vorzubereiten.

Deutschland und Frankreich planen ein massives Wiederaufbauprogramm, um die von COVID-19 verursachten Herausforderungen zu bewältigen. Ein Großteil der Mittel soll „die am stärksten betroffenen Sektoren und Regionen unterstützen“, wie Merkel in einer Pressekonferenz nach einem virtuellen Treffen mit ihrem französischen Amtskollegen klarstellte. Die Mittel würden als Zuschüsse und nicht als Kredite gewährt, betonte die Kanzlerin.

“Wegen der Außergewöhnlichkeit der Krise wählen wir einen außergewöhnlichen Weg“, sagte Merkel. Der deutsch-französische Vorstoß sei ein “Beitrag zur Bewältigung der Pandemie und Zukunft der Europäischen Union”.

Der Vorschlag erreicht Brüssel mitten in einer angespannten Debatte über die Ausgestaltung des europäischen Wiederaufbauprogramms, das die Europäische Kommission voraussichtlich noch in diesem Monat vorstellen wird. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen begrüßte den Vorstoß. Die Initiative gehe „in die Richtung der Vorschläge, an denen die Kommission arbeitet“, sagte sie.



Berufsrecht

BStBK zur Verbesserung der Tax Compliance in Europa

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. zu den Plänen der Europäischen Kommission geäußert, Maßnahmen zur Verbesserung der Tax Compliance in Europa zu ergreifen.

Sie fordern darin, europaweit eine Pflicht zur Compliance der Steuerberaterinnen und Steuerberater einzuführen. In den Mitgliedstaaten, in denen der Beruf reglementiert ist, sind Steuerberater von Rechts wegen verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig und in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen auszuüben. Doch ist dies bei weitem nicht in allen Mitgliedsstaaten der Fall. BStBK und DStV weisen in ihrer Stellungnahme auf die besondere Rolle der Steuerberater in Deutschland als Bindeglied zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden hin. Ohne Steuerberater und ihre Pflicht zur Compliance würde es z.B. in Deutschland zu erheblichen Steuerausfällen aufgrund fehlerhafter Steuererklärungen kommen. Steuerberater tragen dadurch maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens bei.

Die "German Tax Advisers" heben hervor, dass eine hohe Qualität von Steuerberatungsleistungen und die bestmögliche Aus- und Fortbildung von Steuerberatern unabdingbar für die Tax Compliance sind. Es dient nicht der Compliance, wenn die Steuerberatung in die Hände von Dienstleistern gerät, die dafür nicht die erforderliche Qualifikation haben. Nur fehlerfreie und den Grundsätzen der Tax Compliance entsprechende Steuererklärungen können das Maß an Steuerausfällen für die Mitgliedstaaten erheblich reduzieren.

Die Europäische Kommission plant für Juni 2020 einen [Aktionsplan](#), der Steuerbetrug bekämpfen, die Einhaltung von Steuervorschriften erleichtern und die Möglichkeiten der Digitalisierung verstärkt ausschöpfen soll. Die Tax Compliance in Europa soll in diesem Zusammenhang ebenfalls verbessert werden.

BStBK setzt sich für den Erhalt des Bestimmungslandprinzips ein

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) im Europäischen Parlament hat einen [Berichtsentwurf](#) (2020/2018(INL)) mit Empfehlungen zum Digital Services Act vorgelegt. Dieser dient als politischer Impuls an die Europäische Kommission und den Rat. Die Kommission will zum Ende des Jahres einen Vorschlag vorlegen, der die [E-Commerce-Richtlinie](#) (2000/31/EG) weitgehend ersetzen soll.

Die Verbesserung der Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte gilt als eine der Prioritäten der Kommission unter Ursula von der Leyen. Sie strebt damit die „Vollendung des digitalen Binnenmarktes“ an. Digitale Geschäftsmodelle sollen sich leichter ausbreiten und entwickeln können, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Anbietern aus Drittländern zu verbessern.



Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. haben als „German Tax Advisers“ eine Stellungnahme zum vorliegenden Berichtsentwurf eingereicht. Adressaten waren insbesondere Abgeordnete des IMCO-Ausschusses. Eine Abstimmung im Ausschuss ist für Ende September geplant, vom Plenum soll der Bericht im Oktober 2020 verabschiedet werden.

Der Digital Services Act kann einen wesentlichen Beitrag zu einer Stärkung des digitalen Dienstleistungsmarkts in Europa leisten. Wichtig ist hierbei, die Rechtssicherheit für Verbraucher und Dienstleistungserbringer im Internet zu stärken, mehr Verbraucherschutz zu gewährleisten sowie Investitionen in die Digitalisierung bei Dienstleistungserbringern anzukurbeln.

Für die German Tax Advisers ist ein Vorrang des aus den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie hervorgehenden Bestimmungslandprinzips gegenüber des in Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie festgelegten Herkunftslandprinzips von besonderer Bedeutung. Da für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt die [Dienstleistungsrichtlinie](#) einschlägig ist, muss diese auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Digital Services Act maßgeblich sein.

Aufgrund der bestehenden Vielfalt der Dienstleistungen in Europa und ihrer unterschiedlichen Rechtskultur würde eine Abkehr vom Bestimmungslandprinzip der Dienstleistungsrichtlinie allerdings ganz erhebliche Nachteile für die Rechtssicherheit, für Dienstleistungserbringer und für die Qualität der digital angebotenen Dienstleistungen schaffen. Damit würde das Vertrauen der Verbraucher und Verbraucherinnen in den europäischen Binnenmarkt unnötig untergraben.

Das Bestimmungslandprinzip sollte auch im digitalen Bereich Anwendung finden, insbesondere, wenn dort nationale Schutzgesetze, etwa zum Qualitätserhalt von Dienstleistungen oder zum Schutz der Unabhängigkeit von Dienstleistungserbringern gelten. Was offline illegal ist, muss auch online illegal sein. Ansonsten drohen Aushöhlungen bestehender Schutzrechte und Wettbewerbsnachteile insbesondere für Dienstleistungserbringer in Deutschland.

Berichterstatter im EP: Mitgliedstaaten wollen ihre heimischen Märkte isolieren

Berichterstatter Morten Løkkegard (Renew Europe/DK) hat am 4. Mai 2020 einen ersten [Entwurf](#) für einen Initiativbericht des IMCO-Ausschusses zur Stärkung des Binnenmarktes und der Zukunft der Dienstleistungsfreiheit vorgestellt. Eine der Kernaussagen des Berichtsentwurfs lautet, dass das Potenzial des Dienstleistungsbinnenmarkts stärker ausgeschöpft werden müsse, da 70% der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU aus Dienstleistungen bestünden, davon jedoch nur 20% auf grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Dienstleistungserbringungen entfielen.

Für mögliche Lösungsansätze greift Løkkegard allerdings auf einige pauschale Aussagen zurück, die an die Ansätze der Europäischen Kommission erinnern, wie z.B. die undifferenzierte



Behauptung, regulatorische Beschränkungen würden ungerechtfertigte Beschränkungen für Dienstleistungserbringer schaffen oder die Mitgliedstaaten führten „zu oft Allgemeininteressen an, um die heimischen Märkte zu isolieren“.

Vor wenigen Monaten hatte der neue Binnenmarktkommissar Thierry Breton dagegen noch erklärt, dass es keine weitere Deregulierung des Binnenmarktes während seines Mandats geben würde. Er erklärte, dass das „One In, One Out“ Arbeits-Prinzip der Kommission „*nicht zur Deregulierung verwendet*“ werde und dass das Ziel des Instruments darin bestehe, den europäischen Rechtsrahmen angesichts globaler Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Technologie und Umwelt, zu modernisieren. Er nutzte auch die Gelegenheit, um die Abgeordneten daran zu erinnern, dass die wichtigsten regulatorischen und administrativen Belastungen nach wie vor die auf nationaler Ebene erlassenen Vorschriften sind, insbesondere wenn die Mitgliedstaaten den EU-Richtlinien noch Vorschriften hinzufügen.

Überraschend ist außerdem, dass der Berichterstatter sich für ein Wiederaufleben der Richtlinie über das Notifizierungsverfahren und die elektronische Dienstleistungskarte einsetzt, zumal diese doch in der vergangenen Legislaturperiode im IMCO-Ausschuss selbst wegen rechtlicher Unklarheiten, handwerklicher Mängel und einer versteckten Einführung des Herkunftslandprinzips abgelehnt worden waren.

Bedauerlich ist im Übrigen, dass der Berichterstatter „Studien“ anführt, die angeblich belegten, dass die Vollendung des Dienstleistungsbinnenmarkts ein potenzielles Wirtschaftsvolumen von 297 Milliarden Euro bringen würde, was 2% des gesamteuropäischen BIP ausmache, hierfür jedoch keinerlei Quellverweise liefert.

Die Bundessteuerberaterkammer wird sich zu dem Berichtsentwurf zeitnah positionieren. Als Schattenberichterstatter wurden unter anderem die deutschen Abgeordneten Evelyne Gebhardt (S&D) und Anna Cavazzini (Grüne) benannt.

EuGH kippt generelle Unvereinbarkeitsregelung für Buchhalter in Belgien

Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 25 der RL 2006/123/EG und aus Art. 49 AEUV verstoßen, indem es die gemeinschaftliche Ausübung von Buchhaltertätigkeiten auf der einen und von Tätigkeiten des Versicherungsmaklers oder -agenten, des Immobilienmaklers oder jeglicher Tätigkeit im Bank- oder Finanzdienstleistungsbereich auf der anderen Seite verboten hat und den Kammern des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten gestattet hat, die gemeinschaftliche Ausübung von Buchhaltertätigkeiten auf der einen und jeglicher handwerklicher, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit auf der anderen Seite zu verbieten.

Nach Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten,



ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken. Nach Art. 25 Abs. 1 S. 2 a) sind Anforderungen an Angehörige reglementierter Berufe jedoch zulässig, soweit sie gerechtfertigt sind, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen und soweit sie nötig sind, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Angehörigen dieser Berufe zu gewährleisten.

Im Parteivorbringen machte die Kommission geltend, ein vollständiges Verbot gehe schon seiner Natur nach über das hinaus, was erforderlich sei, um die Einhaltung der Standesregeln des Berufs des Buchhalters sicherzustellen. Diese Argumentation hat der Gerichtshof zwar nicht ausdrücklich übernommen, stellte aber klar, dass es Belgien nicht gelungen sei zu zeigen, dass das von ihm eingeführte Verbot erforderlich sei, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der BIBF-Buchhalter zu gewährleisten.

Was die Qualitätssicherung angehe, könnten die Argumente betreffend den Rechtsanwaltsberuf aus dem [Urteil Wouters vom 19.2.2002](#) nicht auf den Buchhalterberuf übertragen werden, da die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die Wahrung des Berufsgeheimnisses diesen wesentlich vom Buchhalter unterscheiden, so der EuGH. Außerdem umfasse der Beruf des BIBF-Buchhalters im Unterschied zum Rechtsanwaltsberuf nämlich nicht die rechtliche Vertretung vor den Gerichten.

Zur Verhältnismäßigkeit des in Rede stehenden Verbots erklärt der EuGH, alternative Maßnahmen wie z.B. eine nachträgliche Kontrolle eines potenziellen Interessenskonflikts zwischen den jeweiligen Tätigkeiten durch die Berufskammern stellen eine weniger einschränkende Maßnahme zur Erreichung des Ziels dar.

Das [Urteil](#) ist insofern interessant, als es zeigt, dass die entsprechenden deutschen Regelungen europarechtskonform sind: Auf das deutsche Recht ist die Argumentation des EuGH nicht übertragbar, weil der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in den § 57 StBerG und § 16 BStB im Unterschied zum belgischen Recht kein vollständiges Verbot, sondern Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot gewerblicher Tätigkeiten vorgesehen hat. Im Übrigen reicht die Argumentation des EuGH zur Unabhängigkeit, zum Berufsgeheimnis und der rechtlichen Vertretung vor Gericht, obwohl in diesem Fall für den Beruf des Rechtsanwalts vorgetragen, dem Berufsstand der Steuerberater zum Vorteil, insbesondere weil die Steuerberater in Deutschland auch zur rechtlichen Vertretung vor den Gerichten befugt sind.

Schließlich lässt sich auch die vom EuGH beanstandete Möglichkeit des BIBF, die multidisziplinäre Ausübung von Buchhaltertätigkeiten auf der einen und jede handwerkliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auf der anderen Seite zu verbieten, nicht auf das StBerG übertragen.

An der belgischen Regelung hat der EuGH vor allem moniert, dass die Tätigkeit von untergeordnetem Charakter ist und die Kammer ein sehr großes Ermessen hat. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, wenn also keine Gefährdung der Berufspflichten zu erwarten ist, besteht nach der Rechtsprechung des BFH und des BVerwG ein Anspruch auf Erteilung der



Ausnahmegenehmigung, also kein Ermessen. Bei dem in § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG enthaltenen „kann“ handelt es sich nicht um ein „Ermessens-Kann“, sondern um ein „Befugnis-Kann“, d.h. können i.S.v. dürfen. Auch wenn die gewerbliche Tätigkeit nicht geringfügig ist, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, entweder weil ein anderer Fall des § 16 Abs. 1 BStB einschlägig ist oder weil im Einzelfall eine Gefährdung der Berufspflichten ausgeschlossen werden kann.

Steuerrecht

Kommission schlägt Verschiebung der Anzeigepflichten vor

Aufgrund Corona-Krise hat die Europäische Kommission am 8. Mai 2019 vorgeschlagen, Unternehmen und ihre Berater in zwei Bereichen administrativ zu entlasten.

Zum einen soll die Frist für die Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen der Richtlinie 2011/16/EU (DAC 6) um drei Monate verlängert werden. Die Anzeigepflicht ist in Deutschland in den §§ 138d ff. AO geregelt. Die EU-Richtlinie, auf der die deutsche Regelung basiert, sieht vor, dass steuerliche Gestaltungen spätestens ab dem 1. Juli 2020 an die Finanzbehörden gemeldet werden. Der Vorschlag der Kommission sieht nun eine Verlängerung von drei Monaten vor, wobei die grundsätzliche Anzeigepflicht unberührt bleibt. Parallel dazu sollen auch die Fristen für den Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen verlängert werden. Aufgrund der noch unklaren, weiteren Entwicklungen der Corona-Krise enthält der Vorschlag zudem eine Möglichkeit für die EU-Kommission, die Meldefristen durch direkten Rechtsakt ein weiteres Mal um maximal drei Monate zu verlängern.

Zum anderen hat die Kommission vorgeschlagen, das Inkrafttreten des [Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel](#) um sechs Monate zu verschieben. Diese Regeln sollen ab dem 1. Juli 2021 statt ab dem 1. Januar 2021 gelten, was den Mitgliedstaaten und Unternehmen mehr Zeit gibt, sich auf die neuen Mehrwertsteuer-Regeln für den elektronischen Handel vorzubereiten.

Damit reagiert die Kommission auf die Forderungen der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbands e.V., Unternehmen in der aktuellen Wirtschaftskrise von zusätzlicher Bürokratie und administrativem Aufwand zu entlasten. Die globale Pandemie hat zu einer schwerwiegenden Störung der europäischen Wirtschaft geführt, in der Unternehmen alle Ressourcen nutzen, um das eigene Überleben zu sichern. Die Politik ist daher aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, die für eine Entlastung der Wirtschaft sorgen.

Es wird erwartet, dass sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat diese Vorschläge so bald wie möglich verabschieden, um allen Beteiligten Rechtssicherheit zu geben.



Fortschritte zur Finanztransaktionssteuer

Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) will einen erneuten Anlauf unternehmen, um eine Einigung zwischen den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu erzielen.

Ein von deutscher Seite überarbeiteter Richtlinienentwurf sieht eine ergänzende Übergangsklausel vor, die ermöglicht, dass alle Staaten, die bereits eine Steuer auf Finanzinstrumente erheben, den neuen Vorschlag, unter Beibehaltung der jeweiligen nationalen Regelungen, unterstützen können. So sollen die Staaten eine im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit verabschiedete Regelung nicht umsetzen oder über diese hinausgehen können, beispielsweise durch Besteuerung weiterer Finanzinstrumente über eine Steuer auf Aktienverkäufe.

In einem Brief an den zuständigen Wirtschafts- und Währungskommissar Paolo Gentiloni erläutert Scholz, dass sein Ministerium diese Vorgehensweise nach Art. 331 AEUV, entgegen früherer Einschätzungen der EU-Kommission, gedeckt sähe.

Der letzte Richtlinienentwurf, den Scholz im Dezember 2019 in enger Abstimmung mit Frankreich und Italien vorgelegt hatte, war unter anderem am Widerstand Österreichs gescheitert, das nun wiederum auch die Pläne einer Übergangsklausel skeptisch sieht. Es bleibt daher abzuwarten, ob der überarbeitete Entwurf Bewegung in die Verhandlungen der zehn an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Österreich, Belgien, Griechenland, Portugal, Slowakei, Slowenien) bringen wird.

Digitale Besteuerung: OECD bestätigt Verzögerung der Einigung

Pascal Saint-Amans, Direktor des Centre for Tax Policy and Administration bei der OECD, bestätigte in einer [Online-Konferenz am 4. Mai 2020](#), dass die Corona-Krise auch die Diskussionen über die neue Vorschläge zur digitalen Besteuerung verzögert. Ursprünglich war vorgesehen, dass beim Treffen des International Framework on BEPS (IF) Anfang Juli 2020 in Berlin eine Einigung über die wesentlichen Eckpunkte erzielt wird. Anschließend sollten die Vorschläge von den Regierungschefs der G20 gebilligt werden. Das Treffen des IF und damit auch die Einigung sind nunmehr auf Oktober 2020 verschoben. Die (politische) Zustimmung der G20 soll nunmehr im November 2020 erfolgen, gefolgt von der Erarbeitung eines konkreten Plans für die Umsetzung.

Im IF verhandeln 137 Staaten und Gebiete gleichberechtigt über international gültige Steuerregeln. Im Januar 2020 hatten die Mitglieder beschlossen, die Verhandlungen über die auf zwei Säulen beruhenden Vorschläge von OECD und G20 zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung im Lichte der Digitalisierung der Wirtschaft weiter voranzutreiben. Bei den Verhandlungen zur Säule 1 geht es um neue Regeln zur Frage, wo Unternehmensgewinne besteuert werden können



(Anknüpfungsregeln) und zu welchen Anteilen (Gewinnzuweisungsregeln). Grundlage dafür ist der sogenannte Unified Approach. Ziel ist es, dass multinationale Unternehmen, die an einem Ort über einen längeren Zeitraum in bedeutendem Umfang geschäftlich aktiv sind, ohne dort physisch präsent zu sein, an diesem Ort auch besteuert werden können. Zur Säule 2 gehören insbesondere die Verhandlungen Einführung der sog. Mindestbesteuerung.

Die Verlängerung der Verhandlungen birgt das Risiko, dass Staaten zwischenzeitlich einseitige Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft ergreifen, solange auf OECD-Ebene keine Lösung gefunden wird.

Länder wie [Italien und Großbritannien](#) haben bereits eine Steuer auf digitale Dienstleistungen implementiert. Saint-Amans warnte davor, dass unilaterale Maßnahmen zu Steuer- und Handelsbarrieren führen und damit der Weltwirtschaft erheblich schaden könnten.

Anhörung der Geldwäschebekämpfung im EP

Am 15. April 2020 fand eine Anhörung vor dem LIBE und dem ECON - Ausschuss des EP statt, in der es hauptsächlich um die geplante Aufstellung einer „schwarzen Liste“ von Risikodrittstaaten ging.

Die Abgeordneten äußerten sich insbesondere kritisch hinsichtlich der Dauer des Verfahrens der Listung (12 Monate) und zum Zusammenspiel mit der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) und warum es anders als bei der EU-Liste über Steueroasen und bei der FATF keine „graue Liste“ geben werde. Letztere enthalte Länder, gegen die derzeit Untersuchungen liefen, was zur Transparenz beitrage. Schließlich wurde angemahnt, die fraglichen Staaten, die zum großen Teil Entwicklungsländer seien, nicht durch zu strengen Maßnahmen vom Aufbau eines Finanzsektors abzuschneiden.

Der Vertreter der Kommission (DG FISMA) wies auf die Möglichkeit von Schnellverfahren und Notfallmaßnahmen hin, wobei es bei kooperationswilligen Staaten ein ordentliches Verfahren geben müsse, damit ihnen die Gelegenheit gegeben würde, Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der grauen Liste gebe es rechtliche Probleme.

Das Gesetzgebungsverfahren war nach heftiger Kritik an der gewählten Methodik Anfang letzten Jahres ins Stocken gekommen. Die Kommission hat am 7. Mai 2020 eine neue Methodik vorgestellt und einen Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt diesbezüglich veröffentlicht.

Weiterführender Link: [Videoaufzeichnung der Anhörung.](#)



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel
25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be